

der vom Verklagten übernommenen Verpflichtung, den Alkohol weitgehend zu meiden, zu kontrollieren und den Prozeß seiner Selbsterziehung zu unterstützen.

In einem anderen Verfahren waren die Parteien seit 14 Jahren verheiratet. Aus der Ehe sind fünf Kinder hervorgegangen. Der Verklagte sprach so übermäßig dem Alkohol zu, daß nach Einschätzung des Gerichts medizinische Maßnahmen erforderlich waren. Unter Alkoholeinfluß verhielt sich der Verklagte gegen die Familie sehr brutal, was bereits zu Schwierigkeiten in der Entwicklung der Kinder geführt hatte. Diese Ehe mußte geschieden werden.

In diesem Fall wandte sich das Gericht an das Referat Jugendhilfe mit dem Anliegen, der Mutter Hilfe bei der schwierigen Erziehungssituation zu geben. Außerdem wurde der Inhaber des Geschäfts, in dem der Verklagte arbeitet — ein privater Kohlenhändler —, im Verfahren gehört. Er bestätigte dem Gericht den Hang des Verklagten zum Alkohol und seine Aggressivität. Unter dem Eindruck der Verhandlung erklärte dieser Bürger, er wolle den Verklagten künftig so einsetzen, daß er sich während der Arbeitszeit keinen Alkohol beschaffen könne, und auch außerhalb der Arbeitszeit auf eine Einschränkung des Alkoholverbrauchs durch den Verklagten hinwirken. Es wurde somit erreicht, daß das Bemühen eines Bürgers, dem die Pflichten eines Leiters obliegen, für die Überwindung übermäßigen Alkoholverbrauchs gewedet wurde.

Darüber hinaus verständigte das Gericht den Arzt der zuständigen Alkoholikerfürsorge. (Der Arzt hatte der Klägerin gegenüber erklärt, daß er keine Veranlassung zum Eingreifen sehe, solange der Verklagte arbeite.) DEIS Schreiben des Gerichts blieb unbeantwortet. Wegen der Notwendigkeit komplexer Bemühungen um das Zurückerdrängen übermäßigen Alkoholverbrauchs scheint eine solche Einstellung grundsätzlich korrekturbedürftig.

Abschließend soll auf folgende Möglichkeiten der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte und der Zusammenarbeit mit staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen zur Überwindung übermäßigen Alkoholverbrauchs hingewiesen werden, die die Familienkammer unseres Stadtbezirksgerichts zunehmend erfolgreich nutzt:

- Einbeziehung von Vertretern der Hausgemeinschaftsleitung mit dem Ziel der Einflußnahme auf den betreffenden Bürger und aus Gründen der Sachaufklärung;
- Einbeziehung anderer gesellschaftlicher Kräfte aus dem Wohngebiet oder aus Sportvereinigungen, in denen der Bürger aktiv mitwirkt;
- Zusammenarbeit mit dem Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei zur Einwirkung auf den Bürger und zwecks Sachaufklärung;

— Zusammenarbeit in geeigneten Fällen mit der Schiedskommission oder Konfliktkommission;

— Benachrichtigung der Abteilung Erlaubniswesen der Volkspolizei, wenn ein Bürger häufig betrunken aus einer bestimmten Gaststätte kommt;

— Benachrichtigung des Referats Jugendhilfe, des Staatsanwalts oder Gerichtskritik am Handelsorgan, wenn Bestimmungen der KJSchVO verletzt wurden.

Vor kurzem wurde eine Informa-

Anwendung eines weiteren Serumgruppenmerkmals (Pt) in Abstammungsuntersuchungen

In NJ 1966 S. 439, 1968 S. 152 und 1969 S. 371 f. haben wir über die Fermentgruppen-Systeme berichtet und ihre Bedeutung für die Vaterschaftsfeststellung dargestellt: das Phosphatase-System, das AK (Adenylatkinase)-System und das PGM₁ (Phosphoglu- komutase)-System. Inzwischen ist ein weiteres Serumgruppenmerkmal in Abstammungsuntersuchungen zur Anwendung gelangt.

Mittels der Stärkegelelektrophorese lassen sich bei Anwendung einer speziellen Technik im Bereich zwischen Haptoglobinen und Transferrinen die sog. Posttransferrine (Pt) darstellen. 1968 haben Rose und Geserick erkannt, daß es von diesen mehrere Typen gibt.¹ Nach Untersuchung zahlreicher menschlicher Seren wurde von ihnen ein formalgenetisches Modell entworfen, das die Wirkung von drei Genen:

$Pt^A Pt^B$ und Pt^C

annimmt. Bei Kombianz lassen sich demnach Anlage und Sichtbild wie folgt zuordnen:

Anlage (Genotyp)	Sichtbild (Phaenotyp)
PtA PFA	Pt A
PtA PtB	Pt AB
PtB PtB	Pt B
PtB Ptc	Pt BC
PtA Ptc	Pt AC
Ptc Ptc	Pt C

Damit liegt ein neues System mit vollständiger Verwertbarkeit vor, d. h., man kann aus dem Typ direkt auf die Erbanlage schließen. Familienuntersuchungen an 240 Familien zeigten, daß die postulierte Erbhypothese richtig ist.

Dazu dürfte ferner keine unverträgliche Mutter—Kind—Paarung in Erscheinung treten. Deshalb wurden zusätzlich 193 Mutter—Kind—Paare untersucht und nur ein bisher noch nicht kontrollierter Problemfall gefunden.

Bei der Anwendung dieses Systems in der Praxis wurden 17 Ausschlüsse postuliert, von denen 15 auch durch Ausschlüsse in anderen Systemen bestätigt werden konnten. Das neue

¹ Vgl. Rose/Geserick, „Ein neuer Serum-Proteinpolymorphismus: Pt (Erste Hinweise für eine genetische Steuerung)“, Acta biol. med. germ. 23, 351 (1969).

tionvereinbarung zwischen dem Stadtbezirksgericht, den anderen Rechtspflegeorganen und den Fachorganen des örtlichen Rates abgeschlossen. Dadurch wird ein organisierter Austausch der Informationen — auch der aus den Familienrechtsverfahren — gesichert, die für die Erfüllung der Aufgaben aller beteiligten Organe im Einzelfall und bei der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse erforderlich sind.

MONIKA HENKER, Richter
am Stadtbezirksgericht
Berlin-Prenzlauer Berg

System hat bei alleiniger Anwendung eine Ausschlußchance von rund 20 % (etwa wie das ABO-System).

Die Ansichten darüber, wieviele Erbfälle mit „Nullergebnis“ (bedeutet keine Ausnahme von der Erbregel) untersucht werden müssen, um einem neu einzuführenden System höchsten Beweiswert zuzusprechen, gehen weit auseinander. Die Nullergebnisrechnung geht davon aus, daß eine Ausnahme von der Vererbung etwa eines Blutfaktors zwar für möglich gehalten wird, aber bei zahlreichen Untersuchungen nicht gefunden wurde. Die prozentuelle Wahrscheinlichkeit, daß sich eine Ausnahme einstellt, wird mit steigender Zahl von untersuchten Erbfällen ohne Ausnahme immer geringer. Die Wahrscheinlichkeit kann in Tabellen abgelesen werden.

Der ursprünglichen Forderung, 2 190 Erbfälle mit Nullergebnis seien dafür erforderlich², ist u. E. mit Recht damit begegnet worden; daß die Zahl der geforderten Erbfälle zu der Genotypenfrequenz der jeweils zu prüfenden Merkmale in Beziehung gesetzt werden müsse. Haben wir einen Blutfaktor mit extrem hoher oder niedriger Häufigkeit, was helfen dann 1 000 Familien, wenn Fehlen oder Anwesenheit des Faktors, dessen Vererbungszuverlässigkeit zu prüfen ist, so selten sind?

Mehrere Grundsatzgutachten von Pettenkofer gehen aber von der Nullergebnisrechnung aus.³ Wenn bei uns bisher etwa 500 Erbfälle untersucht wurden, liegen wir damit nach Hoppe und Hain (a. a. O.) in einem Bereich, in dem der Gutachtenor bei einem Ausschlußfall in diesem System lauten wird: „Vaterschaft unwahrscheinlich“.

Wir untersuchen im Jahr annähernd 1 000 Mutter—Kind-Paare, so daß bei Erscheinen dieser Mitteilung das Zahlenmaterial bereits erheblich angestiegen sein wird, daß man auch der extremen Forderung an Sicherheit nachkommen kann, die

² Begründung dafür bei Hoppe/Hain, „Zum Beweiswert der Blutgruppenuntersuchung im Vaterschaftsprozeß ...“, Zschr. Hygiene 141, 429 (1955).

³ Vgl. Pettenkofer, Die Blutgruppen als Beweismittel im Vaterschaftsprozeß, (West-)Berlin/Göttingen/Heidelberg 1963.